

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Mai 2016

Nr. 2016/940

Obergösgen: Kantonaler Erschliessungsplan Schachenstrasse, Abschnitt Unterdorfstrasse bis Kreuzweg / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Schachenstrasse im Abschnitt Unterdorfstrasse bis Kreuzweg, Obergösgen, zur Genehmigung vor.

Der Plan lag vom 2. November 2015 bis 1. Dezember 2015 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen 2 Einsprachen ein.

1.1 Anpassungen aufgrund Einspracheverhandlungen

Mit den Einsprechern

- Alpiq Versorgungs AG, Solothurnerstrasse 21, 4600 Olten und
- Christoph Studer, Schachenstrasse 9, 4653 Obergösgen

konnten aufgrund von Verhandlungen Einigungen erzielt werden, worauf diese ihre Einsprachen zurückzogen. Zuzolge dieser Verhandlungen ergeben sich gegenüber dem vom 2. November 2015 bis 1. Dezember 2015 öffentlich aufgelegten Erschliessungsplan folgende Anpassungen, von welchen jedoch keine Dritten betroffen sind, sodass sich eine weitere öffentliche Planaufgabe erübrigt:

- Geringfügige Änderungen der Anpassungsarbeiten auf GB Nr. 412.
- Im Bereich des Mastens Nr. 17 der Freileitung Gösgen - Rankwage wird die Böschung angepasst.

Die zwei Einsprachen können von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

1.2 Grundwasserschutzzone

Das Vorhaben befindet sich in der Grundwasserschutzzone, die mit RRB Nr. 755 vom 23. April 2002 zum Schutz des in der Grundwasserfassung Schachenrüti (auch PW Obergösgen - Lostorf genannt) gefassten Grundwassers ausgediehet wurde. Grossmehrheitlich verläuft die Schachenstrasse in der Zone S3. Im Bereich der Kanalbrücke ist jedoch auch die Zone S2 vom Bauvorhaben betroffen. Die Grundwasserfassung Schachenrüti wird von den öffentlichen Wasserversorgungen Obergösgen und Lostorf zu Trinkwasserzwecken genutzt.

2. Erwägungen

2.1 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Das Strassenbauvorhaben ist in der Grundwasserschutzzone S3 grundsätzlich zonenkonform, bedarf aber einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 32 und Anhang 4 Ziff. 221 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Diese kann erteilt werden, wenn mit Auflagen und Bedingungen ein ausreichender Schutz des Grund- bzw. Trinkwassers während Bau und Betrieb der Anlagen gewährleistet werden kann und die Anforderungen des rechtsgültigen Schutzzonenreglements eingehalten werden.

In der Zone S2 ist hingegen das Erstellen von Anlagen nicht zulässig (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV). Die Behörde kann jedoch aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Als wichtige Gründe gelten Standortgebundenheit und öffentliches Interesse, beide sind im Falle einer bestehenden Kantonsstrasse gegeben. Der angebehrten Strassenverbreiterung in der Zone S2 kann daher im Sinne einer Ausnahme zugestimmt werden.

Das Amt für Umwelt hat als zuständige kantonale Gewässerschutzfachstelle das Bauvorhaben geprüft. Es stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung für das Strassenbauvorhaben in der Grundwasserschutzzone S2 und S3 mit den im Dispositiv dieses Beschlusses aufgeführten Auflagen und Bedingungen erfüllt sind. Das Amt für Umwelt weist darauf hin, dass das Strassenabwasser aufgrund seiner Belastungsklasse auf allen Verkehrsflächen vollständig zu fassen und aus der Grundwasserschutzzone abzuleiten ist, was allenfalls punktuelle Anpassungen des Projektes erfordert. Ferner müssen Abwasserleitungen in der Grundwasserschutzzone erhöhte Dichtheitsanforderungen erfüllen und sind periodisch auf ihre Dichtheit zu prüfen. Werden die Anforderungen an die Dichtheit nicht erfüllt, sind die Leitungen zu sanieren. Bestehende Abwasserleitungen (inkl. Strassenabwasserleitungen und Hausanschlüsse) im Bereich des Bauperimeters sind daher vorgängig zu prüfen und - falls erforderlich - im Rahmen des Strassenbauvorhabens gemäss den Schutzzonenanforderungen zu sanieren.

2.2 Schadstoffbelastete Böden

Das Amt für Umwelt führt gemäss § 132 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ein Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden (VSB). Gemäss VSB ist der Oberboden in einem Streifen von 5 m Breite entlang der Kantonsstrasse schadstoffbelastet. Es wird davon ausgegangen, dass der Richtwert gemäss Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) überschritten wird, nicht aber der Prüfwert. Damit handelt es sich beim Aushub des Oberbodens (0-20 cm) um "schwach belasteten Bodenaushub" ('BUWAL-Wegleitung Bodenaushub', 2001), der nur mit Einschränkungen weiter verwendet werden kann.

Einer Genehmigung des Erschliessungsplans steht somit nichts mehr im Wege.

3. Beschluss

- 3.1 Die Einsprache der Alpiq Versorgungs AG, Olten, und die Einsprache von Christoph Studer, Obergösgen, werden zufolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.2 Der kantonale Erschliessungsplan über die Schachenstrasse im Abschnitt Unterdorfstrasse bis Kreuzweg in Obergösgen wird mit den unter den Feststellungen (Ziffer 1.1) erwähnten Anpassungen genehmigt.

3.3 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GschG in Verbindung mit Art. 32 und Anhang 4 Ziff. 221 und 222 GSchV wird mit folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt

- 3.3.1 Einzuhalten sind die einschlägigen Schutzzonenbestimmungen gemäss dem rechtskräftigen Schutzzonenreglement (genehmigt mit RRB Nr. 755 vom 23. April 2002).
- 3.3.2 Einzuhalten sind die Bestimmungen des Merkblattes „Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)“ (Bezug auch unter www.afu.so.ch/publikationen). Das Merkblatt ist von der zuständigen Bauleitung an die Baumannschaften auszuhändigen und zu erläutern sowie an den Baustellenbaracken gut sichtbar aufzuhängen.
- 3.3.3 Die versiegelten Verkehrsflächen sind beidseitig vollständig mit ausreichend erhöhten Randabschlüssen (Randbordüren o.ä.) zu versehen, damit kein Strassenabwasser über die Schulter versickern kann. Das Bauprojekt ist entsprechend zu ergänzen. Die versiegelten Flächen sind vollständig aus der Schutzzone zu entwässern.
- 3.3.4 Sämtliche bestehende Abwasserleitungen und -schächte (inkl. Strassenentwässerung und Hausanschlüsse) im Strassenperimeter sind vor Baubeginn auf ihre Dichtheit gemäss den Dichtheits- und Prüfanforderungen in der Zone S2 bzw. S3 zu prüfen (SIA-Norm 190 und VSA-Richtlinie „Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen“). Allfällige Schäden sind im Rahmen des Bauvorhabens umgehend zu sanieren.
- 3.3.5 Neue Abwasserleitungen und -schächte (inkl. Strassenentwässerung und Hausanschlüsse) müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Kontrollen, auch mittels Kanalfernsehen, möglich sind. Sie haben der SIA-Norm 190 zu genügen. Es sind fugenlose oder spiegelgeschweisste Leitungen zu verwenden. Vor Inbetriebnahme neuer Anlagen und Leitungen sind sämtliche Bauteile auf ihre Dichtheit zu prüfen.
- 3.3.6 Sämtliche Abwasserleitungen und -schächte sind mittels visuellen Kontrollen regelmässig entsprechend dem Zustand, mindestens jedoch alle 5 Jahre, zu inspizieren. Bei nicht sichtbaren Leitungen und Anlagen sind sämtliche Bauteile alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen (SIA-Norm 190 und VSA-Richtlinie "Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen"). Bei fugenlosen oder spiegelgeschweissten Leitungen genügt eine Kanalfernsehaufnahme. Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.
- 3.3.7 Für die Terrainveränderungen (insb. die Aufschüttungen im Bereich der Kanalbrücke) ist ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial zu verwenden. Die Funktion der schützenden Deckschicht ist nahtlos wiederherzustellen

- 3.3.8 Rechtzeitig vor Baubeginn ist dem Amt für Umwelt ein Überwachungs-, Alarm- und Bereitschaftsdispositiv im Sinne von Art. 31 Abs. 1 lit. b) GSchV zum Schutz der Grundwasserfassung Schachenrüti zur Genehmigung und den betroffenen Wasserversorgungen zur Stellungnahme einzureichen.
- 3.3.9 Die Bauherrschaft haftet für allfällige Schäden und Nachteile (insbesondere gütemässige Beeinträchtigungen des Grundwassers), die aus dem Bau und dem Bestand der Bauten und Anlagen oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen. Sie hat auch die Kosten von Ersatzmassnahmen bei Folgeschäden (Behebung und Sanierung) zu tragen und haftet für allfällige Forderungen Dritter an den Kanton
- 3.4 Bodenrechtliche Auflagen
- Der Oberboden (0-20 cm, „Humus“) in einem Streifen von 5 m Breite entlang der Kantonsstrasse gilt gemäss Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden als schadstoffbelastet. Er kann vor Ort, d.h. im Bereich des 5 m-Streifens (gemessen ab Strassenrand), resp. auf den jeweiligen Herkunftsparzellen ohne Einschränkungen weiter verwendet werden. Andernorts darf der ausgehobene Oberboden nur einer eingeschränkten Weiterverwendung zugeführt werden (Strassenböschungen, Verkehrsinseln, Grün- / Sportanlagen, Rabatten in Gewerbeazonen o.ä.). Die Bodenqualität muss gegenüber dem Abnehmer deklariert und durch das Amt für Umwelt bewilligt werden (§ 136 GWBA). Bei einer allfälligen Deponierung ist der ordentliche Verfahrensweg gemäss Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) einzuhalten.
- 3.5 Das Dossier Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500, Landerwerbsplan 1:500) Schachenstrasse, Abschnitt Unterdorfstrasse bis Kreuzweg, Obergösgen, wird genehmigt.
- 3.6 Dem Dossier Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu
- 3.7 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (bue/muh), mit 2 gen. Dossiers Erschliessungsplan (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Dossier Erschliessungsplan (später)

Amt für Umwelt (2), mit 1 gen. Dossier Erschliessungsplan (später)

Amt für Landwirtschaft

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten, mit 1 gen. Dossier Erschliessungsplan (später)

Gemeindepräsidium Obergösgen, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen, mit 1 gen. Dossier Erschliessungsplan (später) **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Obergösgen, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen

Alpiq Versorgungs AG, Solothurnerstrasse 21, 4603 Olten **(Einschreiben)**

Christoph Studer, Schachenstrasse 9, 4653 Obergösgen **(Einschreiben)**

Wasserversorgung Obergösgen, Markus Pfister, Präsident Wasserkommission, Bollenfeld 8, 4653 Obergösgen

Wasserversorgung Lostorf, Bauverwaltung, Heinz Marti, Hauptstrasse 5, 4654 Lostorf

Lerch Weber AG, Vermessungs- und Ingenieurbüro, Einschlagweg 47, 4632 Trimbach

Amt für Verkehr und Tiefbau (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Obergösgen: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Schachenstrasse, Abschnitt Unterdorfstrasse bis Kreuzweg")